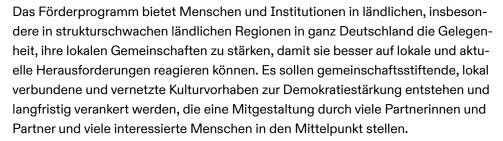




# Fördergrundsätze für die Umsetzungsphase Aller. Land

Im Programm *Aller.Land – zusammen gestalten. Strukturen stärken.* geht es um Kultur, Beteiligung und Demokratie.





- Mehr kulturelle Beteiligung und Selbstwirksamkeit
   In den Aller.Land-Regionen sollen sich viele Menschen in die Gestaltung ihrer Region mit k\u00fcnstlerischen und kulturellen Mitteln einbringen. Die Vorhaben werden von den Kulturaktiven vor Ort gemeinsam mit den Menschen gestaltet.
- Mehr Zusammenarbeit in vielschichtigen Netzwerken
   In den Aller.Land-Regionen soll sich ein breit angelegter Dialog zwischen Partnerinnen und Partnern der Kultur- und Demokratiearbeit, Bildung und Regionalentwicklung, zwischen Zivilgesellschaft, Institutionen, lokaler Politik, Wirtschaft und den Kommunen entwickeln.
- 4. Aufbau nachhaltiger Beteiligungs- und Netzwerkstrukturen
  In den Aller.Land-Regionen sollen in der Zivilgesellschaft und den Kommunen
  Kompetenzen, Kapazitäten und Strukturen für Beteiligung, Vernetzung,
  regionale Demokratie- und Kulturarbeit dauerhaft gestärkt werden.



Förderer



Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien









# Teil 1: Förderkriterien

# 1.1. Wer fördert?

Das Aller.Land-Programmbüro (die Projekteure bakv gGmbH) hat das Programm Aller.Land entwickelt und ist bundesweiter Projektträger.

Das Aller.Land-Programmbüro erhält Mittel von der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM), dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) und der Bundeszentrale für politische Bildung (bpb). Programmpartner ist das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI). Aller.Land ist Teil des Bundesprogramms Ländliche Entwicklung und Regionale Wertschöpfung (BULEplus).

Das Programm Aller.Land besteht aus zwei Phasen: der Entwicklungsphase und der darauffolgenden Umsetzungsphase. Die Umsetzungsphase ist Gegenstand der nachfolgenden Förderkriterien.

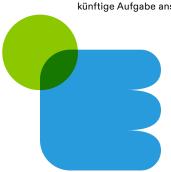
# 1.2. Wer wird gefördert?

In der Umsetzungsphase von 2025 bis 2030 sind ländliche Landkreise<sup>1</sup> im Programm Aller.Land die Zuwendungsempfänger. Sie erhalten Mittel vom Aller.Land-Programmbüro für ihre regionalen Vorhaben. Dabei bestehen folgende Optionen:

- Landkreise sind als Zuwendungsempfänger selbst für die Projektplanung und -umsetzung verantwortlich.
- Landkreise leiten Mittel über einen Weiterleitungsvertrag an einen Letztzuwendungsempfänger weiter, der das Vorhaben plant und umsetzt.

Zusätzlich können Landkreise Mittel für die Umsetzung von Teilprojekten an Netzwerkpartnerinnen und -partner weiterleiten.

Bestätigung (Gremienbeschluss), dass der kommunale Zusammenschluss das Thema Kultur als künftige Aufgabe ansieht.







<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Ausnahmen hiervon sind durch das Aller.Land-Programmbüro zu genehmigen. Im Ausnahmefall kann ein kommunaler Zusammenschluss in einem ländlichen Kreis (Zusammenschluss von mindestens zwei Kommunen, z.B. Kommunaler Zweckverband) als Zuwendungsempfänger zugelassen werden. Bei dem kommunalen Zusammenschluss muss es sich um eine Rechtspersönlichkeit (juristische Person, Körperschaft des Öffentlichen Rechts, o.ä.) handeln. Der kommunale Zusammenschluss muss entweder gemeinnützig sein oder bezüglich der steuerlichen Behandlung einer Gebietskörperschaft gleichgestellt sein. Eine Bestätigung durch das zuständige Finanzamt ist in jedem Fall einzureichen. Weitere Voraussetzungen:

<sup>•</sup> Dokumentation, dass kein Landkreis die Aufgaben des Zuwendungsempfängers übernimmt.



### Mittelweiterleitungen:



# 1.2.1. Zuwendungsempfänger und Letztzuwendungsempfänger

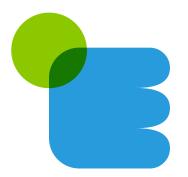
Die Landkreise als Zuwendungsempfänger bzw. die Letztzuwendungsempfänger planen und setzen die regionalen Vorhaben inhaltlich um. Mit einer längerfristigen Perspektive koordinieren sie die Zusammenarbeit im Partnernetzwerk und verantworten den organisatorischen Rahmen für die mehrjährigen regionalen Vorhaben.

#### 1.2.2. Netzwerkpartnerinnen und Netzwerkpartner

Im Unterschied zu den Zuwendungsempfängern bzw. Letztzuwendungsempfängern verantworten Netzwerkpartnerinnen und -partner nicht die organisatorische Umsetzung des Gesamtvorhabens. Sie sind vielmehr dazu eingeladen, konkrete beteiligungsorientierte Kulturprojekte als Teile des regionalen Vorhabens eigenverantwortlich umzusetzen. Hierfür können Landkreise als Zuwendungsempfänger erhaltene Mittel über Weiterleitungsverträge auch an ihre Netzwerkpartnerinnen und -partner weiterleiten. Voraussetzung ist, dass diese ein Vorhaben in der umliegenden ländlichen Region mit Partnerinnen und Partnern aus der Region umsetzen und die Vorhaben so gestaltet werden, dass der überwiegende Teil der Fördermittel für Vorhaben in den ländlichen Räumen zur Verfügung steht.

## 1.2.3. Mögliche Rechtsformen

Letztzuwendungsempfänger können sein: gemeinnützige öffentlich-rechtliche oder gemeinnützige privatrechtliche Körperschaften, die ihren Sitz in einem ländlichen Kreis haben; Netzwerkpartnerinnen und -partner können sein: gemeinnützige öffentlich-rechtliche oder gemeinnützige privatrechtliche Körperschaften (für beide Vorgenannten gilt: z. B. Vereine, Stiftungen, Kultur- und Bildungseinrichtungen, soziokulturelle Zentren, Religionsgemeinschaften, Kommunen usw. aus Kultur, politischer Bildung, Demokratieförderung, Regionalentwicklung etc.)







# 1.2.4. Muster-Weiterleitungsvertrag

Das Aller. Land-Programmbüro gibt den Landkreisen für die Weiterleitungen an einen Letztzuwendungsempfänger bzw. an Netzwerkpartnerinnen und -partner zentrale Teile eines Muster-Weiterleitungsvertrages vor, deren Beachtung maßgeblich für die Gewährung der Förderung ist.

# 1.3. Was ist eine Aller.Land-Region? Wer kann einen Antrag stellen?

Die 97 Aller.Land-Regionen sind für die Entwicklungsphase im Jahr 2024 durch die Ministerien für Kultur und die Ländlichen Räume der 13 Flächenländer benannt worden (einsehbar unter <a href="https://www.allerland-programm.de">www.allerland-programm.de</a>).

Einen Antrag für die Umsetzungsphase ab 2025 können nur Landkreise¹ in Abstimmung mit ihren Netzwerkpartnerinnen und -partnern stellen. Ein Antrag kann nur für ein Vorhaben eingereicht werden, das in einer der 97 Aller.Land-Regionen² umgesetzt wird. Nur Landkreise¹, die in der Entwicklungsphase selbst gefördert wurden bzw. mit einem geförderten Zuwendungsempfänger in der Entwicklungsphase zusammengearbeitet haben, können für die Umsetzungsphase einen Antrag stellen.

# 1.4. Was wird gefördert?

Gegenstand der Förderung sind *mehrjährige regionale Vorhaben*, so genannte beteiligungsorientierte Kulturvorhaben, in ländlichen Räumen, die:

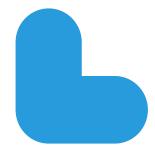
- sich durch eine überzeugende und zukunftsweisende Idee auszeichnen und
- beispielhaften Charakter haben und
- einen *Beitrag* zu dem Ziel leisten, *gleichwertige Lebensverhältnisse* in ländlichen Räumen zu erreichen.

Zur Umsetzung der regionalen Vorhaben erhalten die Landkreise als Zuwendungsempfänger über einen Fördervertrag Mittel vom Aller. Land-Programmbüro für:

- · die Umsetzung konkreter beteiligungsorientierter Kulturprojekte,
- · die Arbeit in einem regionalen Partnernetzwerk,
- die Arbeit eines regionalen Projektbüros (Finanzierung der Projektstruktur).

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Eine Veränderung des Zuschnitts einer Aller.Land-Region von der Entwicklungsphase zur Umsetzungsphase ist nur im begründeten Ausnahmefall möglich. Verändert sich der Zuschnitt, gelten zusätzlich die Regelungen der Förderkriterien für die Entwicklungsphase (S. 3 und 4, einsehbar unter: www.antrag.allerland-programm.de). In diesem Fall muss sichergestellt sein, dass sich die Region nach wie vor in einem ländlichen Kreis oder mehreren ländlichen Kreisen befindet.







Erfolgreich erprobte Projekte und Strukturen sollen zum Ende der Programmlaufzeit soweit implementiert sein, dass sie auch ohne die Förderung des Programms Aller.Land weitergeführt werden können.

Die regionalen Vorhaben müssen folgende Kriterien erfüllen:

Gemeinsames Anliegen als Ausgangspunkt

## 1.4.1. Spezifischer lokaler Ansatz für eine aktuelle Herausforderung

Die beteiligten Partnerinnen und Partner verbindet ein gemeinsames Anliegen: Im Rahmen ihrer regionalen Vorhaben reagieren sie auf eine aktuelle Herausforderung, die in der Region viele Menschen betrifft, für die sie einen spezifischen lokalen Ansatz entwickeln. Das regionale Vorhaben muss zur Region passen.

Dieses gemeinsame Anliegen bildet den Ausgangspunkt für alle weiteren Überlegungen im regionalen Vorhaben: für die inhaltliche Ausrichtung der konkreten Kulturprojekte, die Zusammensetzung des Partnernetzwerks und die Projektstruktur.

Förderschwerpunkt 1: Inhaltliche Aspekte

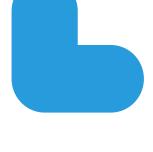
#### 1.4.2. Beteiligungsorientierte Kulturprojekte im Zentrum

In Aller.Land geht es um Kultur, Beteiligung und Demokratie. In den regionalen Vorhaben entstehen längerfristige künstlerische und kulturelle Projekte, in denen die Menschen der Region im Mittelpunkt stehen, und die von Kulturaktiven vor Ort und den Bürgerinnen und Bürgern gemeinsam entwickelt werden. Beteiligt werden sollen insbesondere auch unterrepräsentierte Gruppen, wie z.B. junge Menschen, ältere Menschen, Neuzugezogene, Menschen mit Behinderungen etc.

# 1.4.3. Jährlicher Fachtag

Um zur Beteiligung einzuladen sowie die Wirkung kultureller Beteiligung in der Öffentlichkeit und für die regionale Politik sichtbar zu machen organisiert jede Aller.Land-Region jährlich eine öffentliche Veranstaltung (Fachtag zum Themenfeld "Kultur-, Demokratie- und Regionalarbeit").









# 1.4.4. Optional: Zusätzlicher Kleinprojektefonds

In den regionalen Vorhaben kann optional und zusätzlich ein Kleinprojektefonds entwickelt werden. Mit diesem sollen möglichst unbürokratisch auch kleinere und kurzfristige partizipative Kulturprojekte in der Aller.Land-Region gefördert werden, die ansonsten nicht Teil der umfassenden Vorhaben wären. Ein solcher Fonds richtet sich vor allem an kleinere, oft ehrenamtliche Initiativen. In dem Fonds können jährlich bis zu 10.000 Euro zur Verfügung stehen. Näheres zum Kleinprojektefonds entnehmen Sie bitte den Erläuterungen in Ziff. 2.2.

Förderschwerpunkt 2: Strukturelle Aspekte

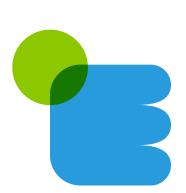
#### 1.4.5. Ein vielschichtiges Partnernetzwerk entsteht

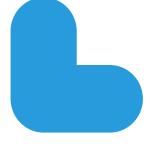
Um nachhaltige Vernetzung, langfristige und niedrigschwellige Zugänge für mehr Teilhabe, das Miteinander in der Region und langfristige neue Kooperationen und Schnittstellen zwischen unterschiedlichen regionalen Akteurinnen und Akteuren zu ermöglichen, ist ein Partnernetzwerk von zentraler Bedeutung.

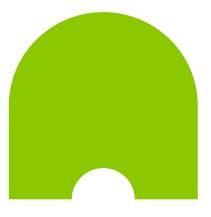
In der Aller.Land-Region schließen sich eine Reihe von Netzwerkpartnerinnen und - partnern zu einem vielschichtigen Partnernetzwerk zusammen, das gemeinsam die aktuelle Herausforderung angehen will. Dabei geht es nicht darum, möglichst viele, sondern die thematisch relevanten Akteurinnen und Akteure zusammen zu bringen. Ein vielschichtiges Netzwerk entsteht, wenn verschiedene gesellschaftliche Bereiche (z. B. aus Kultur, Demokratiearbeit, politischer Bildung, Regionalentwicklung, Wirtschaft und Sozialarbeit, Religionsgemeinschaften, usw.) und verschiedene Akteursgruppen (z.B. aus Zivilgesellschaft, kommunalen Verwaltungen, Kultur- und Bildungseinrichtungen, lokaler Politik) vernetzt zusammenarbeiten.

# 1.4.6. belastbare Projektstruktur

In der Entwicklungsphase sollen die Voraussetzungen für eine belastbare Projektstruktur geschaffen werden. Hierzu gehörten u.a. ein regionales Gremium, das die grundlegenden Entscheidungen im regionalen Vorhaben trifft, ein regionales Projektbüro, das für die Planung und Umsetzung der konkreten Projektmaßnahmen sowie Regelungen zur Zusammenarbeit der zentralen Akteurinnen und Akteure zuständig ist. Siehe hierzu auch die Ausführungen in Ziffer 2.1.









Zentrale Akteurinnen und Akteure in den Aller.Land-Regionen sind: (beispielhafte Darstellung)



Formale Aspekte

#### 1.4.7. Mitarbeit der Landkreise

Die Landkreise haben in Aller. Land die Möglichkeit, über das Projekt und über einen Zeitraum von fünf Jahren Kompetenzen in ihrer Verwaltung für die Netzwerkarbeit im Zusammenhang mit Kultur-, Beteiligungs- und Demokratiethemen aufzubauen.

Dafür stellen die beteiligten Zuwendungsempfänger für den gesamten Zeitraum der Förderung mindestens 50% einer Vollzeitstelle (Neueinstellung oder Bestandsstelle) für die inhaltliche Mitarbeit (nicht nur Sachbearbeitung) zur Verfügung (Freistellung oder Abordnung). So soll das inhaltliche Erfahrungswissen aus dem Projekt langfristig in der Verwaltung verankert werden. Projektbezogene Personalkosten für Projektmitarbeitende (auch für diese vom Zuwendungsempfänger bereitgestellte Stelle) sind bei zusätzlich verursachten Kosten grundsätzlich aus Projektmitteln finanzierbar (bei Neueinstellung oder zeitlicher Aufstockung einer Bestandsstelle) oder als Eigenmittel anrechenbar (Beistellungen bei Freistellung oder Abordnung einer Bestandsstelle).

# 1.4.8. Prozessbegleitung

In der Umsetzungsphase ist eine Prozessbegleitung verpflichtend, die das regionale Vorhaben unterstützt. Ein Umfang von ca. 10.000 Euro jährlich ist vorzusehen. Die hierfür anfallenden Ausgaben sind zuwendungsfähig und müssen im Kosten- und Finanzierungsplan berücksichtigt werden. Die Vergabe ist vom Zuwendungsempfänger umzusetzen.



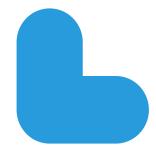




#### 1.4.9. Kofinanzierung in Höhe von 10%

Eine Kofinanzierung in Höhe von mindestens 10% der Gesamtkosten durch Eigenoder Drittelmittel der beteiligten Landkreise, Kommunen und Bundesländer, und/oder weitere öffentliche Mittel und/oder privaten Mitteln ist sicherzustellen. Sachmittel und unbare Eigenleistungen können nicht angerechnet werden.

Mittel aus den Haushalten der BKM, des BMEL oder der bpb können nicht zur Kofinanzierung herangezogen werden. Allerdings sind sie geeignet, zusätzliche Maßnahmen, die auf den regionalen Vorhaben aufbauen, zu finanzieren. Inwiefern Mittel aus weiteren Programmen, auch des Bundes, für die Kofinanzierung herangezogen werden können, ist im Einzelfall durch das Aller. Land-Programmbüro zu prüfen. Es gilt generell das Verbot der Doppelförderung.



# 1.4.10. Keine Kürzungen institutioneller Förderungen für die zentralen Akteurinnen und Akteure

Bestehende institutionelle Förderungen für die am Vorhaben beteiligten Letztzuwendungsempfänger dürfen während der Umsetzungsphase (2025 bis 2030) nicht gekürzt werden. (Bezugsgröße Haushaltsjahr 2024).

# 1.5. Verwendung der Fördermittel

# 1.5.1. Art, Umfang und Höhe der Förderung

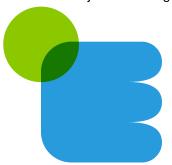
Ein Anspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht. Es handelt sich um eine Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss. Die Förderung versteht sich als Festbetragsfinanzierung.

Pro ausgewähltem regionalem Vorhaben, d.h. pro Aller.Land-Region stehen jeweils bis zu 1,5 Mio. Euro für die Erprobung und Implementierung der Konzeptionen zur Verfügung (davon 10% Kofinanzierung aus Eigen- und Drittmitteln).

Jedem Zuwendungsempfänger (pro Aller.Land-Region) stellt das Programm Aller.Land in den Jahren 2025 bis 2030 Mittel in folgender Höhe zur Verfügung:

2025	2026	2027	2028	2029	2030	gesamt
bis zu						
200.000 €	240.000 €	230.000 €	230.000 €	230.000 €	220.000 €	1.350.000 €

Die Haushaltsmittel unterliegen der Jährlichkeit und können nicht in andere Haushaltsjahre übertragen werden. Nach Ablauf eines Haushaltsjahres fließen



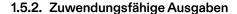




unverbrauchte Mittel zurück in den Bundeshaushalt und können nicht erneut abgerufen werden.

Sind die Landkreise allgemein oder für das Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach §15 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) berechtigt, so ist ein Netto Kostenfinanzierungsplan einzureichen. Zuwendungsfähig sind in diesem Fall nur die Netto-Beträge. Dasselbe gilt für eine nur anteilige Vorsteuerabzugsberechtigung. Hier sind ebenfalls nur die Netto-Beträge zuwendungsfähig.

Der Fördervertag wird unter der auflösenden Bedingung der Gewährung der Zuwendung an das Aller.land-Programmbüro geschlossen. Die Zuwendung steht u.a. unter dem Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in entsprechendem Umfang. Die Einzelheiten werden im Fördervertrag geregelt. Die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Fördermittel sowie der Nachweis und die Prüfung der Verwendung erfolgt nach dem Haushaltsrecht, der Bundeshaushaltsordnung. Auszahlungen können erst nach Abschluss eines Fördervertrags erfolgen.



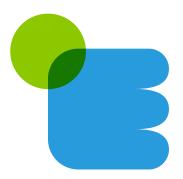
Gefördert werden projektbezogene Sach- und Personalkosten, wenn sie für den Fördergegenstand und zur Erreichung der Förderziele innerhalb des Förderzeitraumes notwendig und wirtschaftlich angemessen sind. Die notwendigen Kosten sind im Kosten- und Finanzierungsplan zu veranschlagen. Es sind somit nur durch das Projekt zusätzlich verursachte Ausgaben zuwendungsfähig. Der bewilligte Finanzierungsplan ist verbindlich.

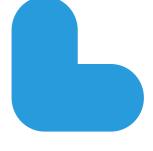
Insbesondere, aber nicht abschließend, sind Kosten ausgeschlossen, die für Baumaßnahmen, für Projekte mit vornehmlich investiven Maßnahmen, für Personalkosten, die nicht durch das Projekt zusätzlich verursacht wurden, sowie für vorhandene Infrastruktur (Räume, Geräte) getätigt werden. Zudem sind unbare Leistungen nicht zuwendungsfähig.

#### 1.5.3. Förderzeitraum

Die maximale Projektlaufzeit beträgt fünf Jahre. Der Förderzeitraum beginnt frühestens am 1.7.2025 und endet zum 30.6.2030. Der Fördervertrag wird für die Dauer des Förderzeitraums geschlossen. Voraussetzung ist, dass der Zuwendungsempfänger seinerseits die Sicherung der Gesamtfinanzierung des Vorhabens nachweist.

Die Beantragung eines förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmenbeginns ist nicht möglich. Für Vorhaben, mit denen vor Antragstellung und Abschluss des Fördervertrages begonnen worden ist, werden Fördermittel grundsätzlich nicht gewährt.



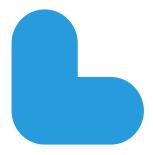






# 1.5.4. Auszahlungen und Verwendungsnachweise

Nach Abschluss eines Fördervertrages können die Fördermittel für eine Verwendung bis zu sechs Wochen vor Fälligkeit der Zahlung beim Aller. Land-Programmbüro abgerufen werden. Sofern diese nicht innerhalb der sechs Wochen verbraucht werden, ist das Aller. Land-Programmbüro unverzüglich zu informieren. Die Mittel sind ab diesem Zeitpunkt zu verzinsen. Die Fördermittel müssen grundsätzlich jährlich mit Einreichung des Verwendungsnachweises innerhalb von drei Monaten nach Abschluss eines Kalenderjahres abgerechnet werden. Der abschließende Verwendungsnachweis ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Vorhabens einzureichen. Die genauen Fristen sowie die einzureichenden Unterlagen sind dem Fördervertrag zu entnehmen.



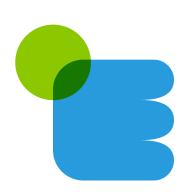
#### 1.5.5. Rechtliche Grundlagen

Grundlagen der Förderung sind der Fördervertrag nebst Anlagen sowie die ANBest-P des Bundes in der Fassung vom Juni 2019 sowie die die §§ 23, 44 BHO und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) analog. Insbesondere gilt, dass die Förderung wirtschaftlich und sparsam zu verwenden ist. Neben dem Aller.Land-Programmbüro sind auch der Bundesrechnungshof, die BKM und andere Prüfungseinrichtungen des Bundes berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern Prüfungen vorzunehmen.

# 1.6. Rolle des Aller.Land-Programmbüros

Das Aller.Land-Programmbüro (die Projekteure bakv gGmbH) ist bundesweiter Projektträger und Erstzuwendungsempfänger.

Über die fachlich begleitende, beratende und koordinierende Rolle hinaus obliegt dem Aller.Land-Programmbüro die Ausgestaltung und Durchführung des Auswahlverfahrens, das Monitoring, die Mittelverwaltung und die Weiterleitung der Fördermittel gemäß VV Nummer 12 zu § 44 der Bundeshaushaltsordnung, die Prüfung und Dokumentation der umgesetzten Maßnahmen sowie die Qualitätssicherung im Gesamtprozess.







# Teil 2: Vorgaben für die Umsetzungsphase

# 2.1. Hinweise für eine belastbare Projektstruktur

Die Entwicklungsphase im Programm Aller.Land 2024 dient auch dazu, die organisatorischen Voraussetzungen für ein längerfristiges regionales Vorhaben zu schaffen. Hierzu gehören u. a. Regelungen zum regionalen Gremium, zum regionalen Projektbüro und zur Zusammenarbeit der zentralen Akteurinnen und Akteure.

# 2.1.1. Regionales Gremium

Entscheidend für eine erfolgreiche Umsetzung und nachhaltige Gestaltung des regionalen Vorhabens ist ein vielfältig zusammengesetztes regionales Gremium.

Am Anfang steht die Festlegung der Aufgaben: Das regionale Gremium ist für die strategische Planung zuständig. Es wirkt an der Konkretisierung der Ziele für das regionale Vorhaben mit und überprüft regelmäßig das Erreichen der Ziele. Das Gremium entscheidet, welche Maßnahmen und Projekte der Zielerreichung dienen, und für welche konkreten Kulturprojekte die erhaltenen Mittel eingesetzt werden.

Danach folgt die Besetzung: Das regionale Gremium muss mehrheitlich mit nichtstaatlichen Akteurinnen und Akteuren besetzt sein. Es setzt sich sektorübergreifend zusammen u. a. aus Vertreterinnen und Vertretern der Zivilgesellschaft (Vereine, Aktive aus Kultur, Bildung, Demokratiearbeit, Jugendarbeit, Migrantenselbstorganisationen, Initiativen zur Beteiligung von Menschen mit Behinderungen, Religionsgemeinschaften, etc.), von Einrichtungen (Kultur, Soziokultur, Bildung, Regionalentwicklung etc.) sowie der lokalen Politik, der kommunalen Verwaltungen, der Wirtschaft, von Wirtschafts- und Sozialpartnern etc. Darüber hinaus können Multiplikatorinnen und Multiplikatoren auch von außerhalb der Region (u. a. Landesverwaltung, Verbände) in das Entscheidungsgremium berufen werden. Auf eine diverse Zusammensetzung des Gremiums – insbesondere eine angemessene Vertretung von jungen Menschen und Frauen – ist zu achten.

Vorgaben für die Zusammensetzung und Arbeitsweise des Gremiums werden durch das Aller. Land-Programmbüro als zentrale Teile einer Mustergeschäftsordnung festgehalten, deren Beachtung maßgeblich für die Gewährung der Förderung ist.







## 2.1.2. Regionales Projektbüro

Ein regionales Projektbüro übernimmt die Planung und Umsetzung der Maßnahmen im regionalen Vorhaben. Hierzu gehören u. a. die Koordination des Partnernetzwerks und des regionalen Gremiums, die Öffentlichkeitsarbeit, Mittelverwaltung, Organisation des jährlichen regionalen Fachtags etc.

Um diesen vielfältigen Aufgaben gerecht zu werden, ist das regionale Projektbüro mit ausreichend finanziellen Personal- und Sachmitteln auszustatten. Damit keine Doppelstrukturen aufgebaut werden, sind die regionalen Projektbüros idealerweise an bestehende Strukturen anzusiedeln.

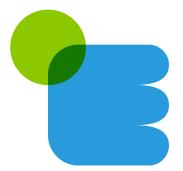
# 2.1.3. Projektstruktur und Kooperationsvereinbarung

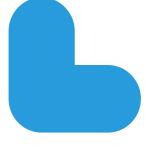
Eine gute Zusammenarbeit der zentralen Akteurinnen und Akteure ist für eine lange Laufzeit und nachhaltige Entwicklung des regionalen Vorhabens von großer Bedeutung. Eine Kooperationsvereinbarung mit klarer Aufgabenteilung und klaren Entscheidungswegen zwischen den zentralen Akteurinnen und Akteuren (siehe hierzu Ziff. 1.4.6.) ist für die Umsetzungsphase verpflichtend. Vorgaben für die Zusammenarbeit der Kooperationspartnerinnen und -partner werden durch das Aller.Land-Programmbüro als zentrale Teile einer Muster-Kooperationsvereinbarung festgehalten, deren Beachtung maßgeblich ist für die Gewährung der Förderung.

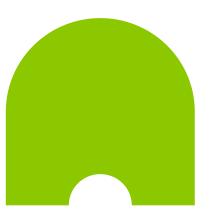
# **2.2.** Hinweise für die Konzeption eines Kleinprojektefonds (optional)

In den regionalen Partnernetzwerken, die in den Aller.Land-Regionen entstehen, organisieren sich vor allem Akteurinnen und Akteure einer Region, die langfristig an dem gemeinsamen Vorhaben arbeiten wollen. Um die weiteren Akteurinnen und Akteure, auch kleine und ehrenamtliche Initiativen, zu adressieren, kann jede Region zusätzlich zu dem längerfristigen regionalen Vorhaben einen Kleinprojektefonds entwickeln. Mit diesem sollen möglichst unbürokratisch auch kleinere und kurzfristige partizipative Kulturprojekte in der Aller.Land-Region gefördert werden, wie zum Beispiel partizipative Theaterstücke, Mitmach-Konzert- oder Ausstellungsprojekte, Bürger-Beteiligungsprojekte, Erzählcafés, Zukunftswerkstätten, usw. In dem Fonds können jährlich bis zu 10.000 Euro zur Verfügung stehen.

Über die Mittelvergabe entscheidet das regionale Gremium. Die Mittel im Kleinprojektefonds werden durch den Zuwendungsempfänger ausgereicht und gegenüber diesem abgerechnet. Der Fonds soll vorhandenes Potenzial in der Region sichtbar machen und aktivieren. Gerade zu Beginn sorgt der Kleinprojektefonds zudem für eine schnelle Sichtbarkeit der Themen im Programm Aller.Land in den Regionen.







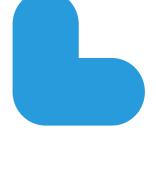


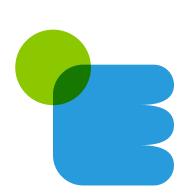
# 2.3. Wozu verpflichtet sich der Zuwendungsempfänger in der Umsetzungsphase?

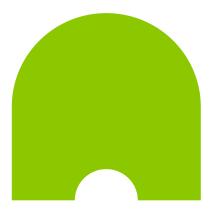
Die Landkreise als Zuwendungsempfänger verpflichten sich in der Umsetzungsphase zu:

- Mittelverwendung und Mittelweiterleitungen
   Sie stellen die ordnungsgemäße Mittelverwendung der Bundesmittel entsprechend des Fördervertrages nebst Anlagen, der Regelungen der BHO i.V.m. deren VV und der ANBest-P sicher und leiten bei Vorliegen der Voraussetzungen die zugewendeten Bundesmittel an gemeinnützige Institutionen nach den Vorgaben der BHO i.V.m. deren VV und der ANBest-P weiter.
- Verwendungsnachweise und Prüfung durch eigene Prüfeinrichtung
   Sie belegen jährlich die ordnungsgemäße Verwendung gegenüber dem Aller. Land-Programmbüro und prüfen die Verwendungsnachweise nach den Vorgaben des Fördervertrages nebst Anlagen, der BHO i.V.m. deren VV und der ANBest-P durch eine eigene Prüfeinrichtung.
- Personalfreistellung oder -abordnung
   Sie stellen für den gesamten Zeitraum der Förderung mindestens 50% einer Vollzeitstelle für die inhaltliche Mitarbeit im regionalen Projektbüro zur Verfügung (die Kosten sind im Projekt förderfähig bzw. anrechenbar).
- Mitarbeit im regionalen Gremium
   Die Mitarbeit einer Vertreterin oder eines Vertreters des Zuwendungsempfängers im regionalen Gremium ist sicherzustellen.

Zur Erfüllung dieser Pflichten kann der Zuwendungsempfänger durch eine geeignete Stelle unterstützt werden oder Aufgaben an eine geeignete Stelle übertragen (z.B. Gebietskörperschaft, Amt). Dies bedarf der gesonderten Zustimmung durch das Aller.Land-Programmbüro.









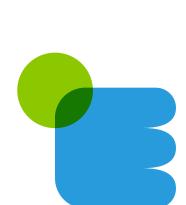
# 2.4. Wozu verpflichtet sich der Zuwendungsempfänger bzw. Letztzuwendungsempfänger in der Umsetzungsphase?

Die Landkreise als Zuwendungsempfänger bzw. die Letztzuwendungsempfänger, die das regionale Vorhaben planen und umsetzen, verpflichten sich in der Umsetzungsphase dazu:

- die im Antrag benannten *Ziele* für das regionale Vorhaben im ersten Jahr der Umsetzungsphase im Hinblick auf ihre Wirkungsorientierung zu konkretisieren,
- jährlich einen regionalen Fachtag zum Themenfeld "Kultur-, Demokratie- und Regionalarbeit" umzusetzen,
- im Rahmen der Qualitätssicherung an Erhebungen der Programmevaluation und am bundesweiten Fachaustausch (Treffen der Aller.Land-Akademie und Angebote des Aller.Land-Qualifizierungsprogramms) teilzunehmen,
- bis Ende des Jahres 2028 gemeinsam mit den Netzwerkpartnerinnen und -partnern eine Planung langfristig tragfähiger Strukturen und Maßnahmen über das Ende des Projektvorhabens hinaus zu erarbeiten und bis Ende des Jahres 2029 den relevanten (politischen) Gremien vorzulegen.

# 2.5. Ausblick: Geplanter Zusatzfonds im Programm Aller. Land für Anschaffungen und Ausstattungen ab 2027

Bei gesicherter Finanzierung sind im Programm Aller.Land zusätzlich zur Förderung in der Umsetzungsphase bis zu 12 Mio. Euro für Anschaffungen und Ausstattungen und Ausstattungen und Ausstattungen). Mittel für Anschaffungen und Ausstattungen (u. a. Ertüchtigungen von Räumen, die Anschaffung von Technik, Mobiliar, Materialien) aus diesem Zusatzfonds sollen von den Zuwendungsempfängern ab 2027 zusätzlich beantragt werden können. Auch in diesem Zusatzfonds sind 10% Kofinanzierung aus Eigen- oder Drittmitteln einzubringen. Über die Mittelausstattung dieses Zusatzfonds und Antragsvoraussetzungen informiert das Aller.Land-Programmbüro rechtzeitig. Voraussetzung für einen Antrag ist, dass sich die Bedarfe aus den vorangegangenen Beteiligungsprozessen seit 2024 ergeben. Diese Maßnahmen sollen dazu beitragen, dass die im Programm angestoßenen Vorhaben über den Förderzeitraum hinaus Wirkung entfalten.









# Teil 3: Informationen zur Antragstellung

# 3.1. Auswahl- und Bewilligungsverfahren

Auf Grundlage der eingereichten Konzepte werden bis zu 30 Zuwendungsempfänger für die Förderung in der Umsetzungsphase durch ein Juryverfahren ausgewählt.

Unabhängige Fachjurys empfehlen die Förderung ausgewählter Vorhaben auf Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen sowie eines vor-Ort-Besuchs. Die Besuche der Fachjurys sind in den Monaten Februar bis Juni 2025 geplant. Das Datum des Jury-Besuchs sowie Informationen zum Ablauf werden den Regionen rechtzeitig mitgeteilt.

In der Entwicklungsphase von Aller.Land sind mehr als 50% der beteiligten Zuwendungsempfänger in strukturschwachen ländlichen Räumen angesiedelt. In der Umsetzungsphase sollen ebenfalls erheblich mehr als 50 % der Zuwendungsempfänger in strukturschwachen ländlichen Räumen angesiedelt sein. Die Zuordnung zu ländlichen bzw. zu strukturschwachen ländlichen Räumen erfolgte bereits zu Beginn des Programms Aller.Land pro Bundesland mit Unterstützung des Johann Heinrich von Thünen Instituts.

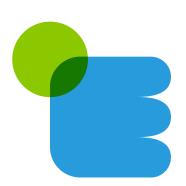


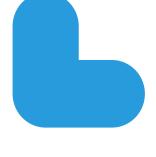
Folgende Antragsunterlagen sind für die Umsetzungsphase einzureichen:

A) Beschreibung des Vorgehens in der Entwicklungsphase (max. 1 DIN-A4-Seite)

Beschreiben Sie bitte, wie Sie in der Entwicklungsphase im Jahr 2024 vorgegangen sind und welche Rückschlüsse Sie aus den gesammelten Erfahrungen der Entwicklungsphase für Ihre Konzeption gezogen haben.

- Wer war an der Konzepterstellung beteiligt?
- Wie haben Sie die Entwicklungsphase dazu genutzt?
- Welche Erfahrungen habe Sie bei Ihrer Erprobung gemacht? Welche Schlüsse haben Sie daraus für die Konzepterstellung gezogen?









# B) Beschreibung des gemeinsamen Anliegens und Ihrer Ziele (max. 2 DIN-A4-Seiten)

Beschreiben Sie bitte das gemeinsame Anliegen Ihres Partnernetzwerks. Wie wollen Sie mit einem spezifischen lokalen Ansatz auf eine aktuelle Herausforderung reagieren?

- Auf welche aktuelle Herausforderung reagieren Sie mit Ihrem Vorhaben? Welchen Personenkreis betrifft Ihr Anliegen?
- Welchen lokal spezifischen Ansatz haben Sie gefunden? Warum passt Ihr Vorhaben zu Ihrer Region?
- Welche drei bis vier konkreten Ziele wollen Sie mit Ihrem Vorhaben erreichen?
   Woran wollen Sie sich mit Ihrer Arbeit orientieren?
- Welche Ideen bestehen für eine langfristige Umsetzung Ihres Vorhabens?



(max. 3 DIN-A4-Seiten)

Beschreiben Sie bitte, welche beteiligungsorientierten Kulturprojekte Sie in den ersten beiden Jahren der Umsetzungsphase umsetzen und erproben wollen.

Konzeption des beteiligungsorientierten Kulturvorhabens

- Welche künstlerischen oder kulturellen Beteiligungsformate planen Sie?
- Wie wählen Sie Künstlerinnen und Künstler für ihr Vorhaben aus?
- Welche gesellschaftlichen Gruppen binden Sie zur Mitgestaltung ein?
- Welche Wirkung erwarten Sie?
- Wie planen Sie, die Projekte auszuwerten und weiterzuentwickeln?

# Konzeption eines Fachtags

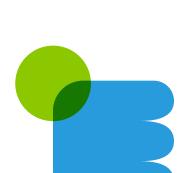
• Wir planen Sie den jährlichen Fachtag: u. a. Ziele, Zielgruppen, Vorgehen?

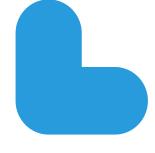
Optional: Konzeption eines Kleinprojektefonds

• Wie planen Sie einen Kleinprojektefonds: u. a. Ziele, Zielgruppen, Vorgehen?

Welche Anforderungen stellen wir an das Konzept?

Es soll ein lernendes Konzept entstehen. Es übersetzt die Ziele Ihres Vorhabens in konkrete Maßnahmen für die ersten beiden Jahre der Umsetzungsphase. Gleichzeitig ist das Konzept nicht statisch, es bleibt offen für Veränderungen. Auf der Grundlage von Erprobungen und gemachten Erfahrungen und durch eine regelmäßige Überprüfung der Zielerreichung wird das lernende Konzept nach Bedarf angepasst.









# D) Beschreibung des Partnernetzwerks

(max. 1 DIN-A4-Seite)

Beschreiben Sie bitte Ihr vielschichtiges Partnernetzwerk.

- Welche thematisch relevanten Akteurinnen und Akteure der Region haben sich zusammengeschlossen?
- Welche Aufgaben bzw. Teilprojekte übernehmen sie?
- Mit welchen Partnerinnen und Partnern außerhalb der Region arbeiten Sie zusammen?
- Wie wollen Sie weitere Akteurinnen und Akteure in Zukunft einbeziehen?



(max. 2 DIN-A4-Seiten)

Beschreiben Sie bitte Ihre Projektstruktur.

- Regionales Gremium
   Welche Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse hat Ihr Gremium? Wie ist es besetzt?
- Regionales Projektbüro
   Welche Aufgaben und Struktur hat das regionale Projektbüro: personelle Ausstattung, Aufgaben der Mitarbeitenden (inkl. der freigestellten Mitarbeitenden des Zuwendungsempfängers)?
- Zusammenarbeit der zentralen Akteurinnen und Akteure
   Wie haben Sie die Aufgaben im Netzwerk verteilt: zwischen Zuwendungsempfänger, Letztzuwendungsempfänger, Netzwerkpartnerinnen und Netzwerkpartnern, regionalem Gremium, regionalem Projektbüro?

# F) Visualisierung der Organisationsstruktur

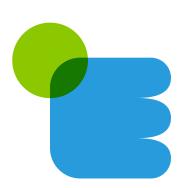
(max. 1 DIN-A4-Seite)

Stellen Sie bitte die zentralen Akteurinnen und Akteure und ihre Aufgaben dar.

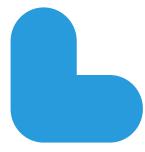
### G) Zeit- und Maßnahmenplan für die ersten zwei Jahre

(max. 1 DIN-A4-Seite)

Bitte erstellen Sie eine Übersicht über geplante Meilensteine von Mitte 2025 bis Ende 2027.









# H) Kosten- und Finanzierungsplan

(Nutzung der KFP-Vorlage ist verpflichtend)

Listen Sie alle mit dem Projekt in Verbindung stehenden Einnahmen und Ausgaben für den gesamten Zeitraum nach Jahren, inklusive der Eigen- und Drittmittel auf. Der Finanzierungsplan ist ausgeglichen.

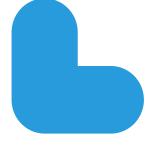
# I) Unterlagen des Zuwendungsempfängers

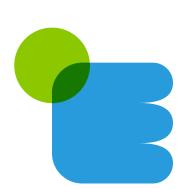
- Schriftliche "Bestätigung als Zuwendungsempfänger" (ggf. Gremienbeschuss): Übernahme der Aufgaben des Zuwendungsempfängers gemäß Ziff. 2.3 dieser Fördergrundsätze (auch: Prüfung der jährlichen Verwendungsnachweise nach BHO durch die eigene Prüfeinrichtung)
- Schriftliche "Bestätigung der Freistellung bzw. Abordnung eines Mitarbeitenden" (mit Gremienbeschuss): 50% einer Vollzeitstelle (Bestandsstelle oder Neueinstellung möglich) für die inhaltliche Mitarbeit (nicht nur Sachbearbeitung) im regionalen Projektbüro / Beschreibung der Aufgaben sowie der Einbindung sowohl in die Verwaltungsstruktur des Zuwendungsempfängers als auch in das regionale Projektbüro

# J) Weitere Unterlagen

- Schriftliche Bestätigungen der Kofinanzierung (in Form von Zuwendungsbescheiden, Finanzierungszusagen, Bestätigung zur Einbringung von Eigenmitteln oder Beistellungen mit Gremienbeschuss) von mindestens 10 % der Gesamtkosten.
- Vorn Vorteil: Schriftliche Bestätigung eines der beteiligten Länderministerien zur Teilnahme an zentralen Sitzungen des regionalen Gremiums, wenn das Projekt für die Umsetzungsphase ausgewählt wird.
- Wenn zutreffend: Schriftliche Bestätigungen, dass gewährte institutionelle Förderungen an die Letztzuwendungsempfänger im Förderzeitraum nicht gekürzt werden.

Bitte verwenden Sie das bereitgestellte Antragsformular im Online-Portal von Aller.Land.









# 3.3. Einreichfrist

Die Unterlagen sind spätestens bis zum 16.12.2024, 23:59 Uhr einzureichen.

# Einreichungsadresse:

Die Unterlagen sind digital über das Online-Portal von Aller. Land einzureichen. Dieses wird im Oktober 2024 freigeschaltet.

Bei Fragen zur Antragstellung wenden Sie sich bitte an Ihre jeweilige Ansprechperson im Aller.Land-Programmbüro oder an:

E-Mail: kontakt@allerland-programm.de

Telefon: +49 (0) 30 629 384 520

Die Fördergrundsätze gelten ab dem 01.04.2024, Änderungen sind vorbehalten und werden stets im internen Login auf der Internetseite www.allerland-programm.de veröffentlicht. Die Förderrichtlinie ist bis zum 31.12.2029 befristet.

Berlin, den 22. April 2024



